

JC-aktuell

Ausgabe 01/2022
18.07.2022

Das Informationsblatt für Behörden, Ehrenamtliche, Gemeinden, Sozialeinrichtungen

Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

nach der Corona-Pandemie steht nun die Bewältigung des Rechtskreiswechsels für die aus der Ukraine geflüchteten Menschen im Fokus. Mittlerweile sind persönliche Vorsprachen täglich zwischen 08.00 – 10.00 Uhr in der Parkstraße möglich. Dabei können längere Wartezeiten derzeit leider nicht immer vermieden werden.

Um die Erreichbarkeit für unsere Kundinnen und Kunden trotzdem sicherstellen zu können, wurden und werden die alternativen Zugangswege mittels Telefons, Mail und Online Portal immer weiter ausgebaut und kontinuierlich verbessert.

Laufend aktuelle Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des Jobcenters unter www.jobcenter-freising.de.

Ihr

*Bernhard Reiml
Geschäftsführer*

Übergang AsylbLG – SGB II

Für aus der Ukraine Geflüchtete gilt bei Einreise VOR dem 01.06.2022:

Leistungen nach AsylbLG werden in einer Übergangszeit zwischen dem 01.06.22 und dem 31.08.22 weitergewährt, sofern das Jobcenter noch nicht über den Anspruch entschieden hat. Eine Entscheidung durch das Jobcenter wird immer mittels schriftlichen Bescheides mitgeteilt.

Zuvor erhalten die ukrainischen Geflüchteten einen Aufhebungsbescheid des Sozialamtes. Die gewährten Zahlungen durch Asyl werden für die betreffenden Monate durch das Jobcenter erstattet. D.h. KundInnen erhalten für die betreffenden Zeiträume keine bzw. geminderte Leistungen vom Jobcenter. Durch die hohen Antragszahlen ergeben teilweise längere Bearbeitungszeiträume zwischen dem Aufhebungsbescheid Asyl und der Entscheidung durch das Jobcenter. Zum Monatswechsel in den August, werden alle Anträge, bei denen das Sozialamt die Leistungen eingestellt hat, abschließend vom Jobcenter bearbeitet, so dass es in keinem Fall zu einer Versorgungslücke kommen sollte.

Wir bitten von Nachfragen bei Erhalt des Einstellungsbescheides durch das Sozialamt abzusehen und sich bis zur Auszahlung des Arbeitslosengeld II zum Monatsende zu gedulden.

Personen, die keinen Aufhebungsbescheid von Asyl erhalten haben, bekommen auch für den Monat August Geldleistungen vom Sozialamt ausgezahlt und, wenn notwendig, einen Heilbehandlungsschein zwecks medizinischer Versorgung.

Für aus der Ukraine Geflüchtete gilt bei Einreise NACH dem 01.06.2022:

Für eine zeitnahe Leistungsgewährung ist eine sofortige Antragstellung im Jobcenter Freising möglich, sofern eine erkennungsdienstliche Erfassung vorgenommen und Fiktionsbescheinigungen ausgestellt wurden. Es gelten weiterhin bis zum 31.12.22 die vereinfachten Zugangsbedingungen.

Sofortzuschlag – Einmalzahlung

Der monatliche Sofortzuschlag für Kinder und Jugendliche nach §72 SGB II sowie die Einmalzahlung nach §73 SGB II wird automatisiert mit bzw. ab den Leistungen für August mit dem Arbeitslosengeld II ausbezahlt. Dies gilt für alle Anträge, die bis zum 23.07.2022 abschließend entschieden wurden. Für Anträge, die nach diesem Stichtag bewilligt werden, erfolgt die automatisierte Auszahlung jeweils einmal im August oder im September.

SGB XII

Um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten und Doppelzahlungen zu vermeiden, wurden mit dem Sozialamt bezüglich der Grundsicherung im Alter folgenden Absprachen getroffen:

- Für alle Personen, welche die in Deutschland gültige Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, ist das Jobcenter zuständig
- Anträge, die von diesen Personen im SGB XII gestellt werden, werden zuständigkeitshalber an das Jobcenter weitergeleitet
- Die Prüfung, ob im jeweiligen Einzelfall Erwerbsfähigkeit vorliegt, obliegt dem Jobcenter. Ein etwaig geäußelter Kundenwille ist demnach kein hinreichender Grund für einen Rückverweis an das SGB XII

Impressum: